

Antrag des Regierungsrates vom 1. Februar 2012

KR-Nr. 57/2007

4867

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 57/2007
betreffend Massnahmen gegen Lichtemissionen**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. Februar 2012,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 57/2007 betreffend Massnahmen gegen Lichtemissionen wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 8. Februar 2010 folgende von Kantonsrätin Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, und Kantonsrätin Maria Rohwederscher, Uetikon a. S., am 26. Februar 2007 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, kantonale gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche Lichtemissionen von öffentlichen und privaten Beleuchtungen so reduzieren, dass der Schaden für Menschen und Tiere minimiert wird. Es sind verbindliche Grenzwerte festzulegen, welche gesetzliche Sicherheitsvorschriften (z. B. Flughafenbeleuchtung) mitberücksichtigen.

Bericht des Regierungsrates:

Beleuchtungen im Aussenraum verändern die natürlichen Nachtverhältnisse und können lästige oder schädliche Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere und das Befinden der Menschen haben. Auf diese

Problematik weist der Regierungsrat im Umweltbericht 2008 und im Umweltbericht (Zwischenbericht) 2010 hin. In diesen Berichten zeigt er auf, welche Massnahmen im Hinblick auf eine umweltschonende Lichtnutzung gemäss der Vollzugshilfe des Bundes «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (herausgegeben vom damaligen Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern 2005) zu beachten und welche gesetzlichen Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Massnahmen vorhanden sind.

1. Bestehende rechtliche Grundlagen und Absichten des Bundes

Lichtimmissionen sind Einwirkungen im Sinne des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01). Zur Vermeidung von lästigen oder schädlichen Einwirkungen sind Lichtemissionen deshalb gemäss Art. 11 Abs. 2 USG vorsorglich durch Massnahmen an der Quelle so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Emissionsbegrenzungen können auch aufgrund des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) sowie des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922), der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21), des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) oder aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig sein. Gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen können der Kanton und die Gemeinden im Rahmen von Bewilligungsverfahren bereits heute Massnahmen zur Vermeidung von übermässigen Lichtimmissionen verfügen. Gewisse Beleuchtungsarten (z. B. Skybeamer) können in der kommunalen Polizeiverordnung allgemein verboten werden.

Ausführungsbestimmungen des Bundes, welche die Lichtstrahlung im sichtbaren Bereich regeln, gibt es zurzeit nicht. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu den Postulaten Nrn. 09.3285 und 08.3697 sowie zur Motion Nr. 08.3697 zum selben Thema, in denen unter anderem auch Grenzwerte für Lichtemissionen gefordert wurden, einen Bericht in Aussicht gestellt, der den Handlungsbedarf und die Handlungsmöglichkeiten zur Begrenzung von Lichtemissionen aufzeigen und als Entscheidungsgrundlage für Schutzmassnahmen dienen soll. Die Arbeiten an diesem Bericht sind noch im Gang. Im Sommer 2010 führte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bei kantonalen Fachstellen eine Umfrage zum Thema Lichtemissionen durch. Die Auswertung ergab, dass weitere Vorgaben des Bundes zur Beurteilung von Lichtemissionen von 86% der befragten Ämter begrüsst werden. Bei der Frage, ob diese Bundesvorgaben in Form einer Verordnung oder einer einfachen Empfehlung ergehen sollen, sind sich die Befragten jedoch

uneinig. Der Kanton Zürich sprach sich für eine Empfehlung oder Richtlinie aus. Das BAFU prüft zurzeit verschiedene Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen.

2. Private Normierung

Im Februar 2011 hat der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) eine Vernehmlassung zum Entwurf der Schweizer Norm «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» (SIA 491, SN-Entwurf 586 491) durchgeführt. Die Norm wurde unter Mitwirkung des BAFU erarbeitet. Ziel ist der haushälterische Umgang mit der Lichtnutzung in Aussenräumen. Den menschlichen Bedürfnissen nach ausreichender Beleuchtung soll Rechnung getragen werden, bei gleichzeitiger bestmöglicher Einschränkung der lästigen oder schädlichen Einwirkungen der Lichtemissionen auf die Umwelt. Der Normentwurf enthält Massnahmen und Handlungsvorschläge für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Planerinnen und Planer von Beleuchtungsanlagen sowie für Bewilligungsbehörden. Zudem enthält der Normentwurf Anregungen für die Gesetzgebung. Konkrete Zielwerte für die Lichtmenge an der Lichtquelle oder die Beleuchtungsstärke am Ort der Einwirkung sind im Entwurf jedoch nicht vorgesehen. Gegenwärtig wird die Vernehmlassung zum Normentwurf noch ausgewertet. Über die Inkraftsetzung der Norm entscheiden die zuständigen Gremien des SIA voraussichtlich frühestens im Frühjahr 2012.

3. Handlungsbedarf im Kanton Zürich

Die Beleuchtung der Staatsstrassen wird bereits heute bezüglich der nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie der anfallenden Kosten für Strom und Unterhalt, unter Beachtung der Anforderungen an die Sicherheit, im Sinne des Postulates laufend verbessert. Der Kanton Zürich berücksichtigt sowohl bei neuen als auch beim Ersatz von alten Strassenbeleuchtungen die Empfehlungen des Bundes zur Vermeidung von Lichtemissionen sowie die von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich und der Schweizerischen Agentur für Energieeffizienz 2007, 2008 und 2009 herausgegebenen Empfehlungen an die Gemeindebehörden und Beleuchtungsbetreiberinnen und -betreiber für Strassenbeleuchtungen. Den Vorgaben und Massnahmen des SIA-Normentwurfes wird damit weitgehend entsprochen.

Im Bereich des Flughafens sind der Vermeidung von Lichtemissionen aufgrund übergeordneter Sicherheitsvorschriften enge Grenzen gesetzt. Wo möglich werden Beleuchtungen jedoch bedarfsgerecht eingesetzt.

Anfragen beim Kanton betreffend Lichtemissionen von Privaten oder Gemeinden erfolgen sehr selten. Den Gemeinden stehen genügend Handlungsanleitungen und Handlungsmöglichkeiten für Lösungen im Einzelfall oder für allgemeine Vorgaben (Verordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen) zur Verfügung. Zur Beurteilung der Lichteinwirkungen wurden in Rechtsmittelverfahren internationale Normenwerke wie die Richtlinie CIE-150:2003 (Commission Internationale de l'Eclairage vom 1. Januar 2003) oder die Richtlinie LAI 2000 (Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtemissionen des deutschen Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000) herangezogen (Urteil des Bundesgerichts 1C_105/2009 und 1C_216/2010).

Das Festlegen von Grenzwerten zur Eindämmung der Lichtstärke am Einwirkungsort, d. h. der Immissionen, liegt nicht in der Kompetenz des Kantons. Sie sind durch den Bund festzulegen (Art. 65 Abs. 2 USG). Die Schaffung von eigenen, kantonalen gesetzlichen Grundlagen und Emissionsgrenzwerten drängt sich angesichts der bereits bestehenden Regelungen und Handlungsmöglichkeiten und insbesondere aufgrund der zurzeit laufenden Abklärungen und Arbeiten beim Bund sowie beim SIA nicht auf. Der Kanton unterstützt die Überlegungen des Bundes, schweizweit verbindliche Vorgaben zu machen. Damit könnte Rechtssicherheit geschaffen werden, denn Vorgaben zur erlaubten Beleuchtungsstärke (Immissionsgrenzwert) würden es den Behörden erleichtern, Lichtimmissionen auf ihre Übermässigkeit hin zu untersuchen.

Nach Vorliegen des BAFU-Berichts und der SIA-Norm 491 wird der Kanton prüfen, ob die Norm gemäss § 3 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (LS 700.21) als beachtlich erklärt werden soll. Dann wäre ein Abweichen von der SIA-Norm in kommunalen und kantonalen Baubewilligungsverfahren nur in begründeten Fällen möglich.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 57/2007 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi